

Flur 5

Flur 3



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25. 7. 1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Leer, den 22. 3. 1978
Katasteramt
iv. *[Signature]*
Verm.-O.-Rat

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. Aug.
1976 (BGBl. S. 2256)
Aurich, den 18. 10. 1978

- 214 - AUR - 21402/381/78
Im Auftrage:
[Signature]

Ausgefertigt: Leer, den 25. 7. 1977
Katasteramt
iv. *[Signature]*
Verm.-O.-Rat

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 3 UND 10 DES BUNDESHAUSGESETZES (BHAUG), DER BAUORDNUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 UND DER PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMÄLERN IN DER FASSUNG VOM 19. 6. 1974 (SBS, GVL, S. 333) HAT DER RAT DER STADT WEENER AM 8. MÄRZ 1978 DIE AUS NEBENSTEHENDEM ZEICHNUNGSFISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- A. GARAGEN
GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU RICHTEN.
- A₁ WIDMUNG (HINWEIS)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GEHEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSEN- UND WEGEGESETZES (SWS) ALS GEMEINSAM NUTZBAR UND BEBAUUNGS- ÜBERGABE ALS GEWIDMET.
- E. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
GEM. § 9 (6) BHAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERMITTLUNG DES PLANES EINSCHLIES- LICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VON DARGELIEGT SIND.
- C. FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDER- SÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERGÄNZ- VORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGS- UND ERGÄNZ- KOSTEN NACH § 126 BHAUG FLEIßT HIERVON UNBERÜHRT.
- D. GLEICHZEITIG TRETEN DIE TEILE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 A UND DIE 1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 13 A AUSSEN KRAFT, DIE DER NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 W WIDERSPRECHEN.

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
Δ = NUR EINZEL- UND DOPPEL- HAUSER ZULASSIG
HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
O.K. FERTIGER FUSSBOGEN DES EG DARF MAX. 0,80m UND MUSS MIN. 0,30m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE LIEGEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- GRÜNFLÄCHEN
PPL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 15 BBAUG)
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 15 BBAUG
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
- HYDRANT

NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 W „FRIESENSTRASSE“ DER STADT WEENER

LANDKREIS LEER M. 1:1000

DER RAT DER STADT WEENER HAT AM 28. 4. 1977
§ 21 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976
PLANES BESCHLOSSEN

WEENER DEN 10. 4. 1978

[Signature]
PLANUNGSDIREKTOR NOLTE-HUTKER
10. 8. 1977

PLANUNGSDIREKTOR NOLTE-HUTKER
STADTBAU- UND VERKEHRSDIREKTOR
17. 1. 1978

DER BEB-PLAN MIT BEB-PLAN Nr. 10 W FRIESENSTRASSE
20. 2. 1978
BEI DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM
BEKANNTGEMACHT

WEENER DEN 10. 4. 1978

DER BEB-PLAN MIT BEB-PLAN Nr. 10 W FRIESENSTRASSE
8. 3. 1978
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WURDE

WEENER DEN 10. 4. 1978

[Signature]
STADTDIREKTOR

[Signature]
STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12
BBAUG AM 15. 4. 78 AN DAS LANDESKREIS-AMT OSNABRÜCK
BESCHICKT WURDEN DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN

WEENER OSNABRÜCK STADTDIREKTOR

2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 W „Friesenstrasse“ gemäß § 13 BBAUG in Textform ist am 16. Februar 1987 rechtsverbindlich geworden. Ziel der Änderung war die Umwandlung der öffentlichen Grünfläche westlich der Hilkenborger Straße in eine private Grünfläche.

Weener, den 27. April 1987

Stadt Weener (Ems)
Der Stadtdirektor
[Signature]
(Teichmann)